

Wasserrecht;

**Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neu-
lohe**

Hier: Bekanntmachung nach den § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I und II Neu-
lohe. Die bisher genehmigte gemeinsame Entnahmemenge der Brunnen I und II von 400 m³/a bei einer maximalen Entnahme von 20 l/s aus dem Brunnen I und 25 l/s aus dem Brunnen II soll beibehalten werden. Es sind keine Veränderungen der baulichen und technischen Anlagen geplant.

Gemäß §§ 5, 10 Abs. 2 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 - 3 UVPG zu nennen.

Geplant ist, die zuletzt mit Bescheid vom 04.11.2019 (Nr. 44-642-R-P1/P4) gemeinsam genehmigte Fördermenge aus den Brunnen I und II von insgesamt 400.000 m³/Jahr bei einer maximalen Entnahme von 20 l/s aus dem Brunnen I und 25 l/s aus dem Brunnen II beizubehalten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch das Vorhaben weder aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere hinsichtlich Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sonstige Risiken, welche durch die Durchführung des Vorhabens, insbesondere auch für die menschliche Gesundheit von Bedeutung wären, sind derzeit nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Auswirkungen auf die umliegende Nutzung des Gebietes (Land- und Forstwirtschaft) sind auch durch die bisherige Grundwasserförderung nicht bekannt.

Im näheren Umfeld der Brunnen I und II befinden sich der Naturpark Altmühltal und gesetzlich geschützte Biotopflächen. Eine Beeinträchtigung konnte durch die Grundwasserentnahme bisher nicht beobachtet werden und ist auch künftig nicht zu erwarten.

Die Brunnen I und II Neulohe liegen in einem, mit Verordnung vom 20.01.1977, amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet. Mit dem vorliegenden Antrag wird auch die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes für die bestehenden Brunnen beantragt.

Die Brunnen liegen nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 28.08.2020

Landratsamt:

Post

Regierungsrat